

BEGRÜNDUNG
zur **AUFHEBUNG** des

BEBAUUNGSPLANES W-10- 63

„SÜDLICH DER OBEREN PFAFFENSTEIGSTRASSE“

1. Anlass zur Aufhebung

Der Geltungsbereich des seit 15.10.1963 rechtsverbindlichen Bebauungsplan W-10-63 ist fast vollständig bebaut.

Er überlappt sich zum größten Teil mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes W-19-83 und im Bereich der Oberen Pfaffensteigstraße mit dem sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan W-29-12 „südlicher Pfaffensteig“.

Um eine geordnete städtebauliche Ordnung und Entwicklung zu gewährleisten muss der Bebauungsplan W-10-63 aufgehoben werden.

Südlich der Oberen Pfaffensteigstraße gelten nach wie vor die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes W-19-83 (im Bereich dessen Geltungsbereiches).

Der Straßenraum der Oberen Pfaffensteigstraße liegt bereits im Geltungsbereich des sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes W-29-12 „südlicher Pfaffensteig“.

Schwabach, in der Fassung der öffentlichen Auslegung

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Amt 41